

BGer 9F 5/2012 vom 22. Oktober 2012

Bundesgericht, 2012-10-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9F_5_2012

FR: TF 9F 5/2012 du 22 octobre 2012

IT: TF 9F 5/2012 del 22 ottobre 2012

Regeste

Berufliche Vorsorge | Berufliche Vorsorge

Erwägungen

E. 1

Die Revision eines Entscheids des Bundesgerichts kann u.a. verlangt werden, wenn das Gericht in den Akten liegende erhebliche Tatsachen aus Versehen nicht berücksichtigt hat (Art. 121 lit. d BGG). Ein Versehen im Sinne dieser Bestimmung liegt vor, wenn eine Tatsache oder ein bestimmtes Aktenstück übersehen oder mit einem falschen Wortlaut wahrgenommen worden ist. Die allenfalls unzutreffende Würdigung von Beweisen berechtigt so wenig zu einer Revision wie die rechtliche Würdigung eines Sachverhaltes. Die Revision dient auch nicht dazu, allfällige Versäumnisse im vorinstanzlichen Verfahren oder bei der Begründung der Beschwerde an das Bundesgericht nachträglich zu beheben (Urteil 5F_6/2007 vom 7. April 2008). Die Revision kann in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten zudem verlangt werden, wenn die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismitteln auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte, unter Ausschluss der Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind (Art. 123 Abs. 2 lit. a BGG). Das Revisionsgesuch ist im Falle des Art. 121 lit. d BGG innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheids (Art. 124 Abs. 1 lit. b BGG), im Falle von Art. 123 Abs. 2 lit. a BGG innert 90 Tagen nach deren Entdeckung, frühestens jedoch nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheids, beim Bundesgericht einzureichen (Art. 124 Abs. 1 lit. d BGG).

E. 2.1

Das Revisionsgesuch wurde binnen 30 Tagen nach Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Urteils vom 23. März 2002 und damit innert Frist beim Bundesgericht eingereicht.

E. 2.2

Der Gesuchsteller macht zunächst geltend, die vom Bundesgericht im Urteil vom 23. März 2012 thematisierten Fragen nach der Art, wie die Firma I. _____ ihre Erträge erwirtschaftete und nach seinen Kenntnissen über die Funktionsweise dieser Gesellschaft hätten zuvor nie zur Diskussion gestanden. Es folgen Ausführungen zum Geschäftsmodell der Firma I. _____, deren Beteiligungen und eine Würdigung des Berichts der kanadischen Börsenaufsicht aus Sicht des Gesuchstellers sowie seine Darstellung zur Kenntnis der Funktionsweise der Firma I. _____.

E. 2.3

Der Vorwurf, das Bundesgericht habe in seinem Urteil Fragen aufgegriffen, die im erstinstanzlichen Verfahren kein Thema waren, ist als Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs zu verstehen, worauf im vorliegenden Verfahren nicht eingegangen werden kann; die Verletzung des rechtlich geschützten Gehörsanspruchs bildet keinen Revisionsgrund. Ebensowenig verschafft die - falsche - Würdigung des Inhalts eines Schriftstücks wie auch die rechtliche Würdigung des Sachverhalts oder eine unzutreffende Würdigung von Tatsachen einen Anspruch auf Revision (Urteil 2F_5/2009 vom 3. Juli 2009). Die entsprechenden Vorbringen des Gesuchstellers zur Firma I. _____ sowie zum Bericht der kanadischen Börsenaufsicht, welche tatsächliche Fragen und die Beweiswürdigung betreffen, sind daher revisionsrechtlich irrelevant.

E. 2.4.1

Weiter setzt sich der Gesuchsteller einlässlich mit den Erwägungen des Bundesgerichts zu seinem Verhalten sowie unterlassenen Fragen im Zusammenhang mit der Abklärung der kanadischen Börsenaufsicht auseinander und äussert sich zum Vorgehen des Managements der Firma I. _____. Aus den von ihm erwähnten Aktenstücken leitet er ab, dass das Bundesgericht Tatsachen übersehen habe; dies habe für ihn zu einer nachteiligen Entscheidung geführt. Sodann befasst sich der Gesuchsteller mit den bundesgerichtlichen Erwägungen zur Auszahlung des Darlehens in der Höhe von 14,7 Mio. CAD an die Firma O. _____ AG und schildert seine Sicht der Transaktion, namentlich auch zu seiner fehlenden Kenntnis der Darlehensgewährung.

E. 2.4.2

Alle diese Einwendungen gegen das Urteil vom 23. März 2012 vermögen keine Revision zu begründen. Eine versehentliche Nichtberücksichtigung eines für den Prozessausgang erheblichen Aktenstücks, wie dies laut Art. 121 lit. d BGG vorausgesetzt ist (vgl. E. 1 hievore), macht der Gesuchsteller nicht geltend. Vielmehr erschöpfen sich die Vorbringen in diesem Zusammenhang hauptsächlich in einer Kritik an der Beweiswürdigung und der rechtlichen Einordnung des Sachverhalts, wofür das Revisionsverfahren nach Art. 121 ff. BGG entgegen der vom Gesuchsteller vertretenen Ansicht keinerlei Handhabe bietet. Abgesehen davon äussert er sich teilweise zu Sachverhaltselementen, welche für die Entscheidungsfindung ohne wesentliche Bedeutung waren (z.B. Vermögen der X. _____ zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung).

E. 2.4.3

Soweit der Gesuchsteller vorträgt, das Bundesgericht habe versehentlich nicht beachtet, dass die Herren T. _____ und P. _____ durchaus die Kompetenz hatten, der Firma O. _____ AG ein Darlehen in erwähnter Höhe zu gewähren, übersieht er, dass unter dem in E. 6.2 des Urteils des Bundesgerichts verwendeten Ausdruck "Limiten" nicht die Kompetenzen der Geschäftsführer der X. _____ zu verstehen sind. Vielmehr wurden mit dieser Wortwahl die Grenzen der finanziellen Belastbarkeit der Vorsorgeeinrichtung angesprochen.

E. 2.4.4

Der Zeitraum zwischen der telefonischen Anfrage zur Darlehensgewährung und der Auslösung des Zahlungsauftrags durch die Vorsorgeeinrichtung zugunsten der Firma O. _____ AG war schliesslich für das Urteil des Bundesgerichts in keiner Weise ausschlaggebend. Vielmehr diente die Erwähnung umfangreicher Vorbereitungen in E. 6.2 des Urteils im Wesentlichen dazu, auf die Ungewöhnlichkeit einer Transaktion in der

Grössenordnung der getätigten Darlehensüberweisung von 14,7 Mio. CAD hinzuweisen. Selbst wenn in diesen Erwägungen eine unrichtige tatsächliche oder rechtliche Würdigung zu erblicken wäre, so vermöchte dies, wie dargelegt, keine Revision zu begründen.

E. 2.5

Zusammengefasst bleibt festzuhalten, dass der Gesuchsteller keine in den Akten liegende Tatsachen im Sinne von Art. 121 lit. d BGG namhaft macht, welche das Bundesgericht im Urteil vom 23. März 2012 versehentlich nicht berücksichtigt hat. Ebenso wenig hat er nachträglich erhebliche Tatsachen erfahren oder entscheidende Beweismittel aufgefunden, die er im früheren Verfahren nicht beibringen konnte. Eine Revision des Urteils vom 23. März 2012 fällt daher sowohl gemäss Art. 121 lit. d als auch nach Art. 123 Abs. 2 lit. a BGG ausser Betracht.

E. 3

Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die Gerichtskosten dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.